



Landratsamt Enzkreis
Einbürgerungsbehörde
Postfach 10 10 80
75110 Pforzheim

AMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE Einbürgerungen

Zuständigkeit nach Buchstaben:

A	Frau Laufer	07231 308-9296
B – F	Frau Langenstein	07231 308-9592
G – M	Frau Eberle	07231 308-9297
N – Z	Frau Zimmermann	07231 308-9220

Merkblatt für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

Sie möchten einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Auf der Rückseite finden Sie eine Liste der Unterlagen, die wir zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen.

Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages, wenn Sie uns alle Unterlagen zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular einreichen.

Wenn Sie den Antrag persönlich abgeben möchten, bitten wir einen Termin zu vereinbaren.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,00 € für jede Person. Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, sind 51,00 € zu zahlen. Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass Ehegatten und Kinder über 16 Jahre eigene Anträge stellen müssen. Kinder unter 16 Jahren können in den Antrag eines Elternteils mit aufgenommen werden. In diesem Fall muss der andere Elternteil den Antrag ebenfalls unterschreiben.

Jeder Einbürgerungsbewerber, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und eine Loyalitätserklärung ablegen. Sie erhalten hierzu noch ein gesondertes Merkblatt. Das Bekenntnis und die Loyalitätserklärung legen Sie in einem persönlichen Gespräch ab, zu dem wir Sie einladen, wenn wir die Unterlagen geprüft haben.

Für die Einbürgerung müssen Sie u.a. ausreichende Deutschkenntnisse, sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen. Das können Sie grundsätzlich mit einem Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einem vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule. Andernfalls müssen Sie eine Sprachprüfung und den Einbürgerungstest/Test Leben in Deutschland ablegen. Über den Verfahrensablauf und die Prüfstellen informieren wir Sie gerne.

Wichtig: Von Urkunden und Bescheinigungen in ausländischer Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Übersetzung muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer gefertigt und mit dem Original fest verbunden sein.

Ausländische Urkunden können von uns oftmals nur dann anerkannt werden, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Dies wird durch eine „Apostille“ oder eine „Legalisation“ sichergestellt. Ob Sie eine Apostille oder eine Legalisation für Ihre ausländische Urkunde brauchen, hängt vom Herkunftsland der Urkunde ab. Erkundigen Sie sich daher bitte bei Ihrer Einbürgerungsbehörde, welche Vorgaben für Ihre Urkunden gelten.

Wichtig: Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens mit (z.B. Umzug, Eheschließung, Ehescheidung, Verlust des Arbeitsplatzes, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, Bezug von öffentlichen Leistungen).

Notwendige Unterlagen im Original und in Kopie:

- ☐ Ausweispapiere (z. B. Pass, Reiseausweis, Personalausweis) und Aufenthaltstitel
- ☐ aktuelles Passbild (muss nicht biometrisch sein)
- ☐ Personalausweis oder Reisepass des Ehegatten
- ☐ Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit Ihres Ehegatten (z.B. Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung)
- ☐ Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (das Formular erhalten Sie von uns)
- ☐ Lebenslauf mit Unterschrift
- ☐ Erklärung zur sicherheitsmäßigen Überprüfung (das Formular erhalten Sie von uns)
- ☐ Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, zum Beispiel durch
 - ☐ Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses
 - ☐ Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nur abzulegen bei lizenzierten Prüfungszentren der telc GmbH, Goethe-Instituten, Volkshochschulen oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom
 - ☐ vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (alle Jahreszeugnisse ab Klasse 5 mit Versetzungsvermerk)
 - ☐ Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss
 - ☐ Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
 - ☐ erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung
- ☐ Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (deutscher Schulabschluss oder Einbürgerungstest/Test Leben in Deutschland)
- ☐ aktuelle Geburtsurkunde
- ☐ aktuelle Eheurkunde
- ☐ bei Vorehen: Scheidungsurteil(e) der vorangegangenen Ehe(n) mit Rechtskraftvermerk

Wenn Sie und/oder Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau abhängig beschäftigt sind:

- ☐ Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate
- ☐ Aktuelle Arbeitsbescheinigung des derzeitigen Arbeitgebers (Seit wann besteht das Arbeitsverhältnis? Ist es befristet? Ist es gekündigt?)
- ☐ Ausbildungsvertrag
- ☐ Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung (erhältlich unter Angabe der Sozialversicherungsnummer, Tel.: 07231 931420)

Wenn Sie und/oder Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau selbstständig sind:

- ☐ Gewerbeanmeldung
- ☐ die beiden letzten Bescheide über die Einkommenssteuer
- ☐ betriebswirtschaftliche Auswertung (aktuelle BWA und Jahresergebnis des Vorjahres)

- ☐ Nachweis der Kranken-/ Pflegeversicherung
- ☐ Nachweise über die private Altersvorsorge (z.B. Versicherungspolice)

Wenn Sie und/oder Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau öffentliche Leistungen beziehen:

- ☐ aktueller Leistungsbescheid
(z.B. der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, des Sozialamtes, der Krankenkasse)